

Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

**Dienstag, 2. Juni 2020, 18 Uhr,
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Antrag der Ortsvorstehers
Sicherer und unverzüglicher Ausbau der L 525 zwischen Ruchheim und Fußgönheim
- 3.1 Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Aktueller Status vom Landesbetrieb Mobilität für die L 525 zwischen Ruchheim und Fußgönheim
- 3.2 Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Entschärfung der Landesstraße 525 zwischen Ruchheim und Fußgönheim durch Ausbau und Radweg
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Fertigstellung der Fahrbahnerneuerung und Bau eines Fußweges Am Sportplatz
- 4.1 Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Rad und Fußweg „Am Sportplatz“
- 4.2 Anfrage des Mitgliedes der FDP im Ortsbeirat
Peripherie Gehweg "Am Sportplatz"
5. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Maßnahmen gegen Verschmutzungen (Abfälle, Hundekot) auf den Spielplätzen
6. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Rattenbekämpfung
7. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sanierungsplan Gemeinschaftshaus Ruchheim
8. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Kinderspielplatz Ludowicistraße II
9. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Altersarmut in Ruchheim

10. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Instandsetzung der Bänke auf öffentlichen Flächen:
Grünfläche Ecke Schlossstraße/Mutterstadter Straße, Kinderspielplatz Ludowicistraße, am Rathaus u.a.
11. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Logistikzentrum Amazon Frankenthal - Umgang mit Corona
12. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Digitale Ratsarbeit in den Ortsbeiräten

In der nichtöffentlichen Sitzung werden private Bauangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 27.05.2020

gez.
Dennis Schmidt
Ortsvorstehern

Hinweis: Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, KdöR, Sitz 67245 Lamsheim, gibt bekannt:
Am Freitag, den 05.06.2020, findet im **Aufenthaltsraum der Betriebszentrale** des Verbandes in 67245 Lamsheim, Am Holzacker 1, die 180. Sitzung des Verbandsausschusses statt.

Öffentlicher Teil (Beginn 11.00 Uhr)

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 13.11.2019
3. Gutachten zur Umsatzsteuerpflicht nach UStG § 2
4. Baubeschluss - Gewässerentwicklung Bobenheim-Roxheim
5. Baubeschluss - Anbindung Neugraben an die Isenach, Frankenthal/Eppstein
6. Vergaben und Verträge
7. Kostenübernahmeerklärungen Riegeldamm
8. Information über Eilbeschluss Riegeldamm
9. Information über Sonderumlagenbedarf und mögliche Erhebungszeiträume
10. Mündliche Information über sonstige Eilentscheidungen in der Corona-Zeit
11. Unterrichtung
12. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

gez.
Hebich
Verbandsvorsteher

Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“:
Stadtteil: Ludwigshafen Mitte

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- Im Norden: Vom Rand der Bismarckstraße entlang der Südseite der Ankerhofpassage, vor der Überdachung der Haltestelle nach Süden abknickend bis zur Grenze von Flst. 632/12.
- Im Osten: In einem Bogen entlang der östlichen Grenze von Flst. 632/12 (ehemaliger Rand des Rundbaus „Tortenschachtel“). Ab der Südwestecke der Straßenbahnhaltstelle ca. 33,4 m nach Süden, danach rechtwinklig 4,0 m nach Osten und im Anschluss weitere 36,6 m rechtwinklig nach Süden abbiegend.
- Im Südosten: Der Bordsteinkante der Dammstraße auf einer Länge von 69,2 m folgend.
- Im Südwesten: Von der Bordsteinkante Dammstraße 11,77 m senkrecht in Richtung Sparkassengebäude, anschließend entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze von Flst. 581/15, danach entlang der südwestlichen Grenze von Flst. 581/21 und weiter dessen Grenzen folgend – unter Ausnahme eines untergeordneten Teilstücks, das vom Sparkassengebäude unterbaut ist – bis zu dessen nördlichem Punkt.
- Im Westen: Der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 657 folgend und mit dieser Grenze nach Nordwesten hin abknickend, somit der südwestlichen Grenze des Flurstücks 632/2 folgend bis zur nördlichen Ecke des Sparkassengebäudes, von dort aus nach Nordwesten bis zum Fahrbahnrand Bismarckstraße, dieser folgend bis in Höhe Ankerhofpassage.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flst. 581/15 (Teilfl.), 581/21 (Teilfl.), 632/2, 632/3, 632/4, 632/5, 632/6, 632/7, 632/8, 632/9 (Teilfl.), 632/10, 632/11, 632/12, 632/14 (Teilfl.), 664/8 (Teilfl.), 688/11 (Teilfl.)

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

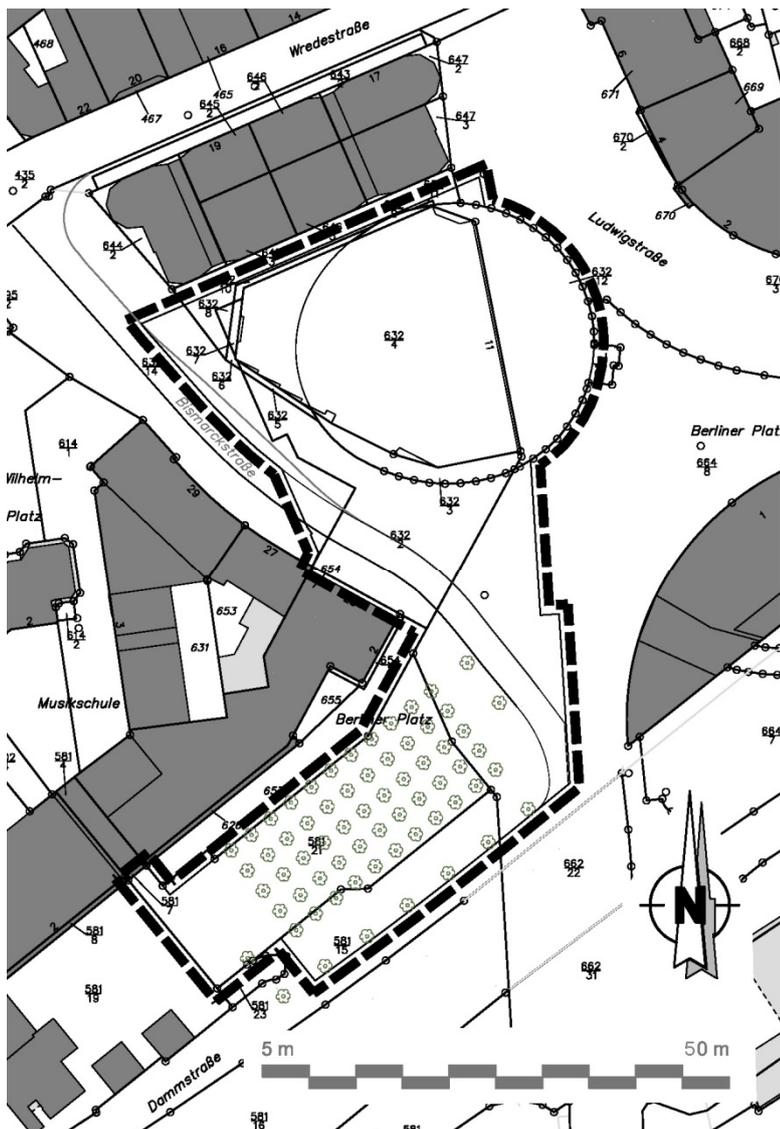
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 20.05.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.